

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Kerstin Andreae, Annalena Baerbock, Katharina Dröge, Dr. Thomas Gambke, Dieter Janecek, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/3373, 18/3788, 18/3934 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung will laut Energiekonzept bis 2020 den Primärenergieverbrauch in Deutschland um 20 Prozent und bis 2050 um 50 % gegenüber 2008 senken. Im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung eine Einsparlücke von mindestens 1400 Petajoule (PJ) identifiziert. Doch die im NAPE enthaltenen Maßnahmen reichen bei weitem nicht aus. Selbst bei vollständiger Realisierung des Aktionsplans verbleibt eine Einsparlücke von knapp 1000 PJ. Die Bundesregierung muss deshalb geplante Gesetzesinitiativen im Effizienzbereich ambitioniert umsetzen sowie weitergehende Maßnahmen beschließen, um ihr eigenes Ziel zu erreichen.

Mit der vorliegenden Teilumsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie beschreitet sie jedoch den entgegengesetzten Weg. Trotz enormer Verzögerung bei der Umsetzung der EU-Effizienzrichtlinie und des bereits eingeleiteten Strafverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland sowie den damit verbundenen angedrohten Strafzahlungen und trotz des hohen politischen Handlungsdrucks wird die europäische Vorgabe bisher nur teilweise und ambitionslos umgesetzt. Damit rückt die Einhaltung der nationalen Energie- und Klimaziele in noch weitere Ferne, und die Entstehung eines dynamischen Marktes für Energiedienstleistungen wird behindert.

Dabei bietet die EU-Effizienzrichtlinie nicht nur Vorteile für mehr Klimaschutz, sondern auch für die Wirtschaft. Sie bietet die Chance, kostengünstige Einsparpotenziale bei Unternehmen flächendeckend zu erschließen und einen Markt für Energieeffizienzdienstleistungen zu schaffen. Doch diese Chance bleibt mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ungenutzt. Die Bundesregierung kommt nicht über eine Minimalumsetzung hinaus. So werden die beträchtlichen Einsparpotenziale in Unternehmen nicht gehoben. Investitionen in Energieeffizienz liegen jedoch auch im Interesse der betroffenen Unternehmen, denn Energieeffizienzmaßnahmen machen Unternehmen langfristig unabhängiger von Energierohstoffen und deren Preisschwankungen und führen zu Wettbewerbsvorteilen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die EU-Effizienzrichtlinie ambitioniert umzusetzen und die nationale Zielsetzung, den Energieverbrauch bis 2020 um 20 % und bis 2050 um 50 % gegenüber 2008 zu verringern verbindlich im Gesetz zu verankern;
2. für die in der EU-Effizienzrichtlinie vorgegebene Energieeinsparung nach Artikel 7 gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, beispielsweise indem wettbewerbliche Ausschreibungssysteme für Energiesparmaßnahmen unverzüglich eingeführt werden und dafür 800 Mio. Euro im Rahmen eines neuen Energiesparfonds bereitzustellen;
3. neben großen Unternehmen auch kleine und mittlere energieintensive Unternehmen in die Auditpflicht einzubeziehen;
4. sicherzustellen, dass Maßnahmen, welche in einem Energieaudit als wirtschaftlich und technisch sinnvoll identifiziert werden, in einer angemessenen Frist umgesetzt werden;
5. die Vollzugskontrolle durch eine Quote von Mindestkontrollen zu gewährleisten;
6. die Höhe der Sanktionierung bei Nichterfüllung in Abhängigkeit vom Umsatzvolumen anzusetzen;
7. zur Bedingung zu machen, dass im Fall von unternehmensinternen Audits, die Anforderungen an die Auditoren gleichermaßen gelten (müssen in Energieauditorenliste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingetragen sein);
8. die Qualifikation der Auditoren dadurch sicherzustellen, dass regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen sowie das Vorhandensein von grundlegenden Auditorenkenntnissen festgeschrieben werden;
9. insbesondere Unternehmen, die von einer oder mehreren Vergünstigungen bei den Energiepreisen profitieren (z. B. Ausnahmen von Stromsteuer oder EEG-Umlage), zu verpflichten, anstatt eines Energieaudits ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen.

Berlin, den 3. Februar 2015

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**